



Die anonyme Geburt in Österreich

Aktuelle Durchführungspraxis und Optimierungspotential aus Anlass der Volljährigkeit der vom Erlass vom 27. Juli 2001 über Babynest und anonyme Geburt JMZ 4.600/42-I.1/2001 betroffenen Personen

Autorinnen

Stéphanie Galliez (Maîtrise)

Assoc.-Prof.in PD.in Dr.in Claudia Klier

Mag.a Dr.in Anna Felhofer

Jennifer Kernreiter, BA MA

Medizinische Universität Wien

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Pädiatrische Psychosomatik

Version 1-27.05.2019



DANKSAGUNG

Unser Dank gilt dem Uniklinikum CHU Nantes (Frankreich), das uns seine SOP zur Verfügung gestellt hat: *Accueil d'un nouveau né confié à l'adoption dans un contexte d'anonymat (accouchement sous X)*, und ganz besonders der leitenden Hebamme, Maele Le Goff Gautier, sowie auch Jean-Pierre Bourély, Secrétaire général des CNAOPs für die detaillierten Erklärungen, Kurt Pratscher von der Statistik Austria für die Unterstützung und Zurverfügungstellung des wichtigen Zahlenmaterials, Frau Dr. Christa Pletz, Beraterin bei der Kontaktstelle Anonyme Geburt der Caritas Steiermark für die wertvollen Informationen zu ihrer langjährigen Beratungspraxis und ihre Erfahrungen mit den involvierten Stellen, und natürlich auch allen Mitarbeitern der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften, die uns wichtige Inputs geben und praktische Situationen schildern konnten.

Darüber hinaus danken wir DDr. Christian Fiala für das aufmerksame Korrekturlesen.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Begriffe verzichtet. Gemeint und angesprochen sind - sofern zutreffend - beide Geschlechter.

EINLEITUNG

Seit 2001 haben Frauen in Österreich die Möglichkeit, ein Kind im Krankenhaus anonym auf die Welt zu bringen¹. Dieses Angebot richtet sich an jene Frauen, die sich in einer Notsituation befinden, und hat das vorrangige Ziel, das Wohlbefinden und die Gesundheit von Frau und Kind zu bewahren. Außerdem soll dadurch verhindert werden, dass eine Frau ihr Kind vollkommen alleine und ohne medizinische Betreuung zur Welt bringen muss. Mittlerweile bieten alle Krankenhäuser mit geburtshilflichen Stationen in allen österreichischen Bundesländern anonyme Geburten an.

Eine im Jahr 2012 veröffentlichte Studie von Prof. Claudia Klier von der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde der MedUni Wien zeigt, dass in Österreich die Neonatizide (d.h. die Tötung eines Kindes während der ersten 24 Stunden nach der Geburt) seit der Einführung der anonymen Geburt deutlich zurückgingen und folglich ursächlich auf diese zurückgeführt werden können.²

Das Erreichen der Volljährigkeit der ersten anonym geborenen Kinder steht kurz bevor. Und mit ihm die Frage, ob diese Kinder eine Möglichkeit haben (sollten), nach ihren leiblichen Eltern zu suchen, wenn sie dies wünschen. Einerseits sollte dabei dem ursprünglichen Anonymitätswunsch der leiblichen Mütter entsprochen werden und andererseits den Wunsch der Kinder, wenn sich diese auf die Suche nach ihren biologischen Wurzeln machen möchten. Bei der Recherche ergab sich kein Anhaltspunkt, dass dies in irgendeiner Weise im ursprünglichen Gesetzesentwurf sowie in allen daraus sich ergebenden Richtlinien festgesetzt wurde. Somit könnten sich für alle im Prozess Beteiligten schwierige Situationen ergeben, insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe, die Geburtshilfen und Hebammen, sowie Beratungsstellen, die fallweise involviert werden. Für die unmittelbar betroffenen Kinder wurde kein Vorgehen für den Fall entwickelt, dass sie ihre Wurzeln kennenlernen möchten, ebenso wenig für die biologische/n Mutter/Eltern, wenn diese ihre Anonymität nachträglich doch aufgeben möchten.

In einem Gerichtsfall vor dem Europäischen Menschenegerichtshof, Godelli gegen Italien, wurde befunden, dass Italien es verabsäumt habe, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden Interessen herzustellen und den Ermessensspielraum überschritten habe³. Die Beschwerdeführerin war nach der Geburt verlassen worden, ihre biologische Mutter hatte in der Geburtsurkunde explizit angemerkt, dass sie nicht wolle,

¹ Die rechtliche Grundlage der anonymen Geburt und Möglichkeit der Übergabe an der Babyklappe ist der [Erlass vom 27. Juli 2001 über Babynest und anonyme Geburt JMZ 4.600/42-1.1/2001](#)

² Klier CM, Grylli C, Amon S, Fiala C, Weizmann-Henelius G, Pruitt SL, et al. Is the introduction of anonymous delivery associated with a reduction of high neonaticide rates in Austria? A retrospective study. BJOG 2013 Mar;120(4):428-434.

³ [Dokument über das Urteil des EGMR vom 25.9.2012, Bsw.33783/09](#)

dass ihre Identität preisgegeben werde. Die Beschwerdeführerin versuchte mehrmals Auskunft über ihre Herkunft zu erhalten. Vor dem Gerichtshof machte sie geltend, die Unmöglichkeit, Auskunft über ihre familiäre Herkunft zu erhalten, verletze Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

Der vorliegende Bericht soll dazu beitragen, für Österreich sowie auch für all jene Länder, die die anonyme Geburt eingeführt haben, ein Vorgehen zu implementieren, bei welchem der Schutz einer Schwangeren in einer Notlage bestmöglich gewahrt bleibt und gleichzeitig die Interessen des Kindes entsprechend dem Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention - *Das Kind [...] hat [...] soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden* - berücksichtigt werden ⁴.

1. AUSGANGSLAGE

Juristische Aspekte: Es stehen zwei Rechte in Konflikt: das Recht der abgebenden Frau auf Anonymität und das des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Herkunft. Juristisch wird das Kind wie ein Findelkind behandelt. Es kommt nach der Geburt in die Obsorge des Jugendamtes und wird zur Adoption freigegeben. Die leibliche Mutter kann innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt bzw. bis zur Rechtskraft der Adoption ihren Entschluss rückgängig machen.

Organisatorische Aspekte: Aus organisatorischer Sicht sind vor allem die nachfolgenden Fragen von zentraler Relevanz: Wie wird der Schutz der Vertraulichkeit organisiert? Wie bleibt ein Akt wirklich anonym? Welche Informationen sollte die Frau trotzdem geben? Wer sammelt sie? Wo werden diese Informationen aufgehoben? Wer übernimmt die Geburtsanzeige an das Standesamt? Welche Rolle spielt das Jugendamt?

Ethische Aspekte: In vielen Ländern der EU herrscht die Auffassung vor, dass der Staat die anonyme Weggabe Neugeborener nicht zulassen darf. Man bezieht sich u.a. auf den Art.7 der UN Konvention der Kinderrechte (Recht auf Kenntnis seiner Eltern). Das Recht auf Leben (Art.6) wird von den Befürwortern der anonymen Geburt betont. Die beim Bundeskanzleramt angesiedelte Bioethikkommission hat im Jahr 2010 festgehalten, „dass die in Österreich seit 2001 angebotene Möglichkeit der anonymen Geburt beziehungsweise das ‚Babynest‘ eine begrüßenswerte Einrichtung“ sei ⁵.

Menschliche Aspekte: Bei einer (anonymen) Geburt sind viele Mitbeteiligte anwesend, die „Bescheid wissen“ und urteilen könnten.

2. DIE ÖSTERREICHISCHE LÖSUNG SEIT 2001

⁴ www.kinderrechtskonvention.info/recht-auf-eltern-3469/

⁵ www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100210_OTS0034/anonyme-geburt-und-babynest

2.1. Ablauf vor und nach der Geburt

In den 17 Jahren von 2001 bis 2018 wurden in Österreich 542 Kinder anonym geboren⁶. Es fehlen aber nach wie vor standardisierte Vorgehensweisen bezüglich anonymer Geburten, was bedeutet, dass jedes Bundesland unterschiedlich vorgeht. Das Wilhelminenspital in Wien, wo die meisten anonymen Geburten in Österreich stattfinden, hat einen eigenen Leitfaden zusammengestellt. Im Gegensatz dazu liegen für Mitwirkende auf Bundesebene oft keine SOPs und für Betroffene (Frauen und anonym Geborene) keine offizielle Broschüre vor. Die rechtliche Grundlage der anonymen Geburt und Möglichkeit der Abgabe in eine Babyklappe basiert, wie schon erwähnt, auf einem Erlass des Justizministeriums, der gewisse Fragen beantworten kann, aber auch einiges an Interpretationsspielraum lässt.

Für die Recherche wurde eine mit der Thematik vertraute Juristin um ihre Expertise gebeten. Dr.in Christa Pletz ist Beraterin bei der Kontaktstelle Anonyme Geburt der Caritas Steiermark⁷.

Sie erläutert, dass im Erlass des Justizministeriums ausdrücklich festgehalten sei, dass es im österreichischen Recht ein Recht der Frau auf eine anonyme Geburt nicht gebe. Zur Beurteilung der vorliegenden Notlage stehe im Erlass Folgendes: "Vor dem Hintergrund des Rechtes eines Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ist eine anonyme Geburt nur gerechtfertigt, wenn eine Notsituation besteht, die eine nicht anders abwendbare ernste Gefahr für die (physische oder psychische) Gesundheit oder das Leben der Mutter und/oder des Kindes (anscheinend ausweglose Lebenssituation etc.) befürchten lässt. Wenn möglich hat die werdende Mutter ihre Situation in einem vertraulichen Gespräch gegenüber der Jugendwohlfahrt (jetzt Kinder- und Jugendhilfe) darzulegen und die Behörde hat zu beurteilen, ob die Gründe als ausreichend befunden werden. Aber auch generelle Richtlinien könnten entwickelt werden.

Aus einer nachdrücklichen und anhaltenden Weigerung der Mutter, Angaben über ihre Identität oder ihre Notlage zu machen, wird gegebenenfalls auf das Vorliegen einer entsprechend schwerwiegenden Notsituation geschlossen werden können."⁸

Die schwangere Frau ist also darauf angewiesen, wie im jeweiligen Krankenhaus mit den oben beschriebenen Vorgaben umgegangen wird, z.B. ob von ihr irrtümlich bekanntgegebene Daten eine anonyme Geburt ausschließen oder nicht.

2.2. Die Suche nach der eigenen Herkunft

⁶ 2002-2014: Statistik Austria, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung / 2015-2017: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik

⁷ caritas-steiermark.at/kontaktstelle-anonyme-geburt/

⁸ [Erlass vom 27. Juli 2001 über Babynest und anonyme Geburt JMZ 4.600/42-1.1/2001 / 2.4.3.1. Beurteilung der Notsituation](#)

Über das Recht des Kindes auf Wissen um seine Herkunft, den Schutz der schwangeren Frau und das daraus entstehende Spannungsfeld ist bisher kaum diskutiert worden. Betreffend diese potentielle Suche nach der eigenen Herkunft werden seit Jahren auf der nichtstaatlichen Website anonymegeburt.at,⁹ Empfehlungen zum Hinterlassen von nichtidentifizierenden Informationen für das Kind gegeben. Laut Frau Dr. Pletz werden diese in der Beratung betroffener Frauen immer wieder thematisiert. Abgebende Mütter werden gebeten, einen Brief für das Kind zu verfassen und es wird besprochen, ob sie sich vorstellen können, in diesem Brief ihre Daten für das Kind anzugeben. Vereinzelt haben anonyme Mütter in ihrem Brief an das Kind von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine systematische Erfassung der entsprechenden Zahlen gibt es bisher nicht. Diese Möglichkeit wird auch in den Beratungsgesprächen mit jenen Schwangeren erwähnt, die eine anonyme Geburt erwägen. Denn meist ist der Wunsch nach Anonymität gegenüber dem aktuellen sozialen Umfeld weitaus stärker als dem Kind gegenüber. Laut Erfahrung von Frau Dr. in Pletz gibt es aber viele betroffenen Frauen, die sich nicht vorstellen können, persönliche Informationen bekannt zu geben, selbst dann nicht, wenn diese keinen Rückschluss auf ihre Identität ermöglichen.

3. DIE SITUATION IN FRANKREICH

Frankreich kann auf eine lange Tradition öffentlicher Zuständigkeit für anonyme Geburten und anonym geborene Kinder zurückblicken: Im Jahr 1793 wurde erstmalig festgelegt, dass der Staat die Kosten der Entbindung übernimmt und die Mutter ihren Namen geheim halten darf.

Seit 1993 gibt es zudem eine rechtliche Absicherung: Frauen haben das verbrieftete Recht auf eine anonyme Geburt. Das Gesetz Nr. 93-22 vom 8.1.1993, mit dem der Code Civil geändert wurde, ermöglicht es Frauen, bei der Entbindung anonym zu bleiben und nach der Freigabe des Kindes zur Adoption jeden Kontakt zu verhindern. Art.34I-1 des Code Civil lautet noch heute: „Anlässlich der Niederkunft kann die Mutter verlangen, dass das Geheimnis ihrer Erklärung und Identität gewahrt wird.“¹⁰ In der Geburtsurkunde fungiert anstelle des registrierten Namens der Mutter ein X.

Seit dieser Gesetzesreform 1993 war die Regelung der anonymen Geburt in Frankreich noch heftiger umstritten. Betroffene, Soziologen, Ärzte und Juristen haben vermehrt bessere rechtliche und faktische Möglichkeiten für anonym geborene Kinder gefordert. Die Rechte des Kindes, seine Persönlichkeitsentfaltung sowie das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft standen seither zusehends zur (öffentlichen) Debatte.

⁹www.anonymegeburt.at/empfehlung-uber-die-zusammenstellung-von-informationen-fur-das-kind/

¹⁰ Art.34I-1 C.C., Übersetzung nach Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt a.M. 1999, Stand: 142. Lieferung, 4. 2001, Frankreich, S.95

Um alle diese Forderungen nicht ungehört zu lassen und vor allem, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden Interessen herzustellen, hat die Familienministerin Ségolène Royal im Jahr 2002 eine Behörde geschaffen, die dies bewerkstelligen soll: den CNAOP (Nationaler Rat für den Zugang zur persönlichen Abstammung).

3.1. Eine neue Behörde

Der CNAOP¹¹ (Conseil National pour l'accès aux origines personnelles) wurde mit dem Ziel eingerichtet, die Suche nach den biologischen Eltern für die adoptierten Kinder zu vereinfachen und den biologischen Eltern zu ermöglichen, ihre Anonymität aufzuheben.

Der CNAOP stelle einen nationalen Rat dar, der dem Ministerium für Solidarität und Gesundheit unterliegt. Seine Aufgaben sind im Sozial- und Familiengesetz, Code de l'action sociale et des familles, geregelt. Er besteht aus einer beschließenden Versammlung aus 17 Mitgliedern (vom Ministerium ernannt) und einem 8-köpfigen Generalsekretariat.

Die Zielgruppen sind:

- (1) Kinder in Kinderheimen oder Adoptierte, die ihre Abstammung nicht kennen bzw. für welche die Identität der Geburtseletern unbekannt ist, weil diese bei der Geburt anonym geblieben sind,
- (2) die Geburtseletern, die die Anonymität aufheben möchten,
- (3) Verwandte 1. Grades der Geburtseletern, die ihre Identität bekanntgeben möchten.

Der CNAOP ist als zentrales Organ gedacht, der mit den Departements vernetzt ist. In jedem Departement (97 insgesamt) werden 2 bis 10 CNAOP-Ansprechpartner unter den Mitarbeitern der Jugendämter (ASE) und des Mütter- und Kinderschutzes (PMI), es sind meistens Sozialarbeiter, Hebammen, Psychologen oder Krankenschwestern, vom Président de conseil départemental ernannt. Nach einer speziellen Ausbildung¹² leiten sie den Vorgang, wenn ein Kind die eigene Abstammung erfahren möchte. In folgenden Situationen ist der CNAOP-Ansprechpartner zuständig:

- Bei der Aufnahme einer Frau, die anonym gebären möchte, auf einer Geburtsstation.
- Bei der Abgabe des Kindes nach der Geburt.
- Wenn das Kind erwachsen geworden ist und seine Geschichte und seine eigene Abstammung kennenlernen will.
- Wenn die Geburtseletern ihre Anonymität aufgeben möchten.

¹¹ Alle Informationen zu dem CNAOP entstammen einem telefonischen Interview mit seinem Generalsekretär Jean-Pierre Bourély (Oktober 2018), sowie dem Rapport d'activité 2017 www.cnaop.gouv.fr/IMG/pdf/rapport_d_activite_2017-compressé.pdf

¹² 1,5 Tage für die neuen MitarbeiterInnen, 1 Tag für die Anderen und 1 jährliches Treffen für alle.

Der CNAOP hat drei Hauptaufgaben: (1) Er soll den Zugang zu der eigenen Abstammung vereinfachen, (2) Information und Ausbildung gewährleisten, um die Vorgangsweisen zu vereinheitlichen und Vorschläge, und (3) Empfehlungen aussprechen betreffend dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

3.2. Antragstellungen

Ein anonym geborenes Kind, das in der Obsorge des Jugendamtes war und adoptiert worden ist, kann sich an den CNAOP wenden, um die Identität der leiblichen Eltern festzustellen. Dafür muss es volljährig sein, oder zumindest urteilsfähig (ab 13 Jahre alt)¹³ und es muss das Einverständnis des Erwachsenen, der die Obsorge hat (meistens ein Adoptivelternteil) vorliegen. Dieser kann auch selbst, auf Wunsch des Kindes, im Namen des Kindes den Antrag stellen. Diese Antragstellung kann nur schriftlich erfolgen.

Der Antragsteller muss alle Unterlagen beifügen, die seine Identität belegen (komplette Kopie seiner Geburtsurkunde, eventuell die Kopie des Adoptionsurteils und eine Kopie des Lichtbildausweises). Ein Fragebogen¹⁴ muss auch ausgefüllt werden und gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden.

Die leiblichen Eltern können jederzeit die Anonymität aufheben. Es genügt, einen Brief mit den folgenden Informationen an den CNAOP zu senden: Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes und die aktuellen Kontaktdaten der leiblichen Eltern. Der CNAOP wird sie daraufhin informieren, dass diese Entscheidung dem Kind (oder seinem gesetzlichen Vertreter) erst mitgeteilt wird, wenn eine Antragstellung seinerseits erfolgt.

Auch Nachkommen, Vorfahren und Geschwister der leiblichen Eltern können sich bei dem CNAOP melden und ihre Identität bekanntgeben.

Sollten sich die leiblichen Eltern nicht schon vorher gemeldet haben, wird der CNAOP sich bei ihnen vergewissern, dass sie einverstanden sind, dass das Kind (oder sein gesetzlicher Vertreter) ihre Identität erfährt. Dabei stellt sich unweigerlich die Frage, wie denn so eine Kontaktaufnahme aussehen kann, ohne dass diese die Frau möglicherweise sozial gefährdet.

Sollten die leiblichen Eltern nicht mehr am Leben sein, wird die Anonymität automatisch aufgehoben, es sei denn einer der beiden Eltern hatte sich zu Lebzeiten beim ersten Kontakt mit dem CNAOP im Rahmen eines Antrags seitens des Kindes dagegen ausgesprochen. Wenn ein Elternteil zu Lebzeiten

¹³ Frankreich sichert dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigt die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife

¹⁴cnaop.gouv.fr/IMG/pdf/QUESTIONNAIRE_EN_VUE_D_UNE_DEMANDE_D_ACCES_A_SES_ORIGINES_PERSONNELLES.pdf

nie gefragt worden ist, oder wenn er gefragt wurde und keine Ablehnung ausgesprochen hat, kann die Identität dem Kind bekanntgegeben werden. In so einem Fall wird die Familie des leiblichen Elternteils durch einen Mitarbeiter vom CNAOP informiert und es wird eine psychologische Begleitung angeboten, da diese Enthüllungen unerwartet und schmerzvoll sein können.

Mehr als die Hälfte der Antragstellungen führen zu einer Identifizierung der Geburtsmutter¹⁵. Der erste Kontakt passiert am Telefon durch einen Mitarbeiter des CNAOP. Dieser vergewissert sich, dass die Frau alleine ist und dass sie ungestört sprechen kann. Nach dem Gespräch (den Gesprächen) sind über die Hälfte der Frauen damit einverstanden, ihre Anonymität aufzuheben (Grafik 1). Das müssen sie jedoch nicht, sie können sich für die weitere Anonymität entscheiden. In diesem Fall würde sich der CNAOP verpflichten, sich nie mehr bei ihnen zu melden. Sie hätten allerdings noch die Möglichkeit, ihre Entscheidung rückgängig zu machen und sich ihrerseits beim CNAOP zu melden.

Die Antragstellung beim CNAOP ist keinesfalls ein Muss. Jeder, der auf der Suche nach seiner Abstammung ist, kann sich direkt an den Präsidenten des Departements wenden, in dem die Geburt stattgefunden hat. Er wird dann in seine Geburts-Akte Einsicht erhalten.

3.3. Mitgeteilte Informationen

Wenn die leiblichen Eltern ihre Anonymität aufheben, kann der CNAOP folgende Informationen an den Antragsteller weitergeben:

- (1) die Identität der Geburtsmutter und/oder des Geburtsvaters (sowohl die der Nachkommen, Vorfahren und Geschwistern),
- (2) die Abstammung / Herkunft des Kindes,
- (3) die Gründe für seine Abgabe an die Jugendhilfe oder für die Freigabe zur Adoption.

Partner des CNAOPs bei der Suche nach der Identität der leiblichen Eltern sind folgende:

- CADA: Commission d'accès aux documents administratifs (eine unabhängige administrative Behörde, die für Privatpersonen den Zugang zu administrativen Dokumenten erleichtern und kontrollieren will)
- CNAV: Caisse nationale d'assurance vieillesse, (staatl. Rentenversicherung)
- INSEE: Institut national de la statistique et des études économiques (das französische statistische Zentralamt)
- INED: Institut national d'études démographiques, (staatliches französisches Institut für Demographieforschung)

¹⁵ Jean-Pierre Bourély, secrétaire général des CNAOPs

- Départementräte (Kinder- und Jugendhilfe)
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Europa und Äußeres

3.4. Zusammenfassung

Eine Frau kommt mit dem Wunsch, anonym zu gebären an eine Geburtsstation. Ein Ansprechpartner des CNAOPs für dieses Departement wird sofort verständigt und sucht die Frau an der Geburtshilfe auf. Er informiert sie über ihre Rechte, aber auch über die juristischen und psychischen Konsequenzen einer anonymen Geburt. Der Frau wird mitgeteilt, von welcher Bedeutung die Kenntnis der eigenen Abstammung und Herkunft sein kann. Sie wird auch darum gebeten, nähere Auskünfte über die Umstände der Kindesabgabe, über den leiblichen Vater und eventuelle gesundheitliche Vorbelastungen zu hinterlassen. Sie hat schließlich die Möglichkeit, in einem verschlossenen Umschlag Angaben zu ihrer Identität zu hinterlegen. Frühestens 13 Jahre später kann sich das Kind, begleitet von seinen Adoptiveltern, an den CNAOP wenden, um Informationen über seine leiblichen Eltern zu erhalten. Wenn der CNAOP die Identität der Mutter feststellen kann, gibt es zwei Möglichkeiten:

- *Die Frau hatte schon ihre Anonymität aufgehoben und der Antragsteller kann ihren Namen erfahren.*
- *Die Frau muss noch kontaktiert und gefragt werden, ob sie ihre Anonymität aufheben möchte. Sie kann akzeptieren und somit erfährt der Antragsteller ihre Identität. Sie kann ablehnen und diese Ablehnung gilt für immer (außer sie hebt später selber ihre Anonymität auf).*

Wichtig:

Die Kenntnis der eigenen Abstammung hat keinerlei Wirkung und Folgen auf den Personenstand und den Adoptionsstatus. Es entstehen also weder Rechte noch Pflichten zu Gunsten/zu Lasten der betroffenen Parteien.

3.5. Statistik

Von September 2002 bis Dezember 2017 haben sich insgesamt 9297 Menschen an den CNAOP gewandt. 91 % der gesamten Antragstellungen waren formal zulässig und konnten bearbeitet werden.

Es wurden 8492 Akten abgeschlossen (provisorisch oder definitiv), das heißt 91 % der gesamten Antragstellungen.

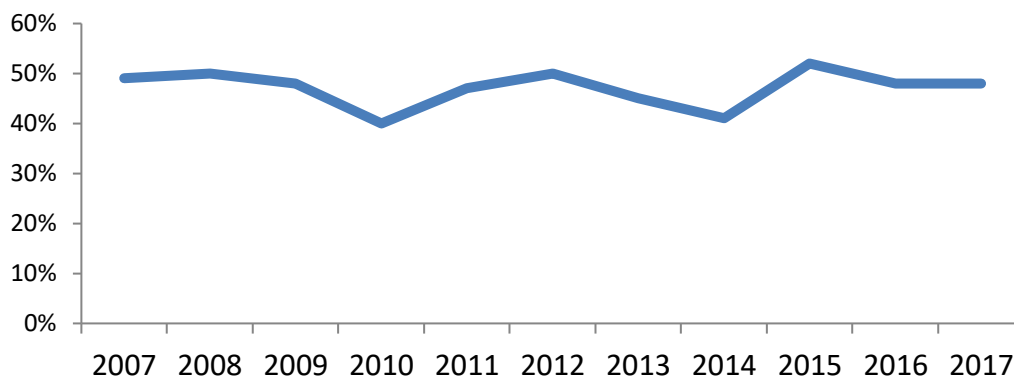
34 % davon wurden abgeschlossen, weil die Identität eines Elternteils eruiert werden konnte und an den Antragsteller weitergeleitet wurde:

- 11 % weil ein Elternteil mit der Aufhebung seiner Anonymität einverstanden war,
- 11 % weil ein Elternteil gestorben ist, ohne vorher, bei einem ersten Kontakt, seine Ablehnung einem CNAOP Mitarbeiter mitzuteilen,
- 12 % weil es gar keinen Anonymitätswunsch bei der Geburt oder der Abgabe des Kindes gab.

44 % der Akten wurden abgeschlossen, weil die Suche nach den leiblichen Eltern erfolglos war. 21 % wurden aus anderen Gründen abgeschlossen (13 % wurden provisorisch abgeschlossen, weil der leibliche Elternteil sich geweigert hat, seine Anonymität aufzuheben, 8 % mussten abgeschlossen werden, weil die leiblichen Eltern nicht reagierten oder sich verleugneten, oder weil der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat oder sich nicht mehr beim CNAOP meldet).

Grafik 1. Aufhebung der Anonymität nach Kontaktaufnahme

Leibliche Eltern, die ihre Anonymität aufgehoben haben, nachdem man sie kontaktiert hat

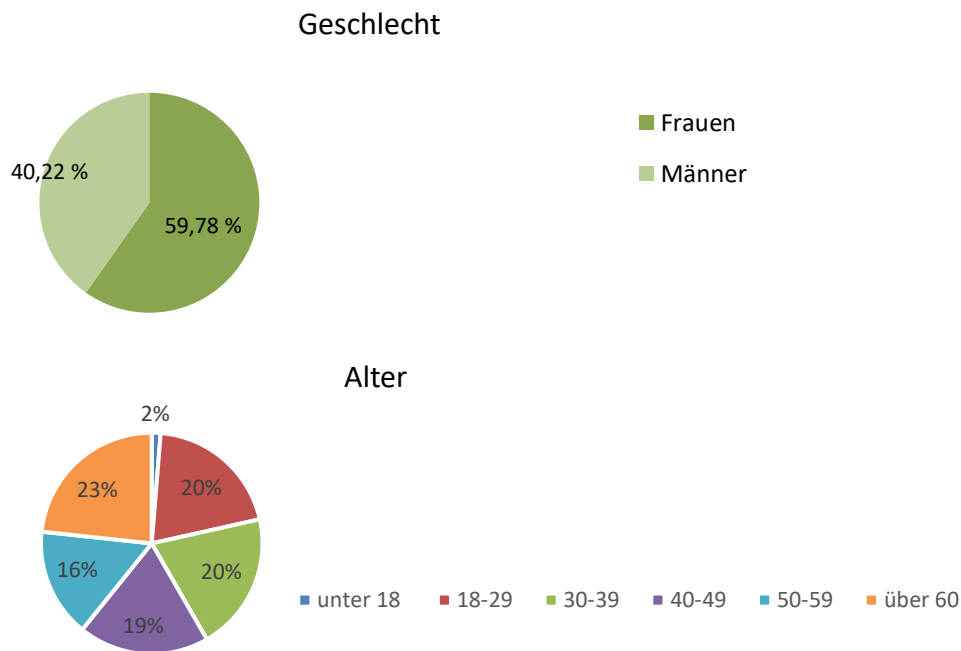


Grafik 2. Aufteilung der Antragstellungen am CNAOP in Frankreich (seit 2002)



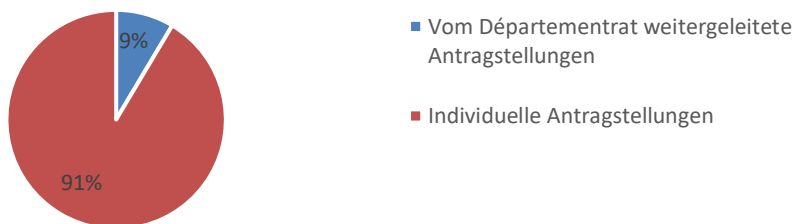
Das spontane Aufheben der Anonymität ist eher selten: 639 leibliche Mütter haben seit der Gründung des CNAOPs ihre Anonymität spontan aufgehoben (6%). Außerdem haben insgesamt 220 Verwandte der leiblichen Eltern (Vorfahren, Nachkommen) ihre Identität bekanntgegeben (2%).

Grafik 3. Profil der Antragsteller



Das Profil (Geschlecht und Alter) der Antragsteller bleibt seit 2002 relativ gleich. Es sind mehr Frauen, die sich an den CNAOP wenden. Die Aufteilung der volljährigen Antragsteller je nach Alter bleibt relativ gleich. Der CNAOP wird von Minderjährigen kaum beauftragt.

Grafik 4. Aufteilung der Antragstellungen CNAOP/Départementrat



Die Antragstellung kann auch über die Départementräte erfolgen, die den Antragstellern zur Seite stehen, wenn sie Einsicht in ihre Akte nehmen. Die große Mehrheit der Anträge erfolgt aber direkt bei dem CNAOP.

4. AKTUELLE DURCHFÜHRUNGSPRAXIS IN ÖSTERREICH

Laut Frau Dr.in Pletz (Beraterin bei der Kontaktstelle Anonyme Geburt der Caritas Steiermark) kontaktieren aktuell manche abgebenden Frauen in

Österreich die Kinder- und Jugendhilfe, um sich nach dem Wohlbefinden der anonym geborenen Kinder zu erkundigen. Diese Situation wurde von betroffenen Mitarbeitern der Bezirkshauptmannschaft in Vorarlberg und Tirol auf Nachfrage der Autorinnen mündlich bestätigt. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass sich abgebende Mütter nach Jahren melden, wie die schriftliche Stellungnahme von Mag. Christian Netzer (Abteilung V – Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Bludenz) zeigt: „Da die Kinder- und Jugendhilfe nach erfolgter anonymer Geburt die Obsorge für das Kleinkind übernimmt, können wir keine Aussagen über die Probleme der Geburtseltern hinsichtlich Verarbeitung der Situation, allenfalls Aufhebung der Anonymität etc. treffen. Wir vertreten das Kind bzw. das Kindeswohl und stehen somit in diesen Fällen nicht im Austausch mit den Geburtseltern (dies würde die Aufhebung der Anonymität bedeuten)“.

Diese Aussage zeigt, dass es in Österreich, anders als in Frankreich, de facto keine definierte Stelle gibt, an die sich die abgebende Mutter wenden kann, wenn sie ihre Anonymität gegenüber dem Kind zu einem späterem Zeitpunkt aufgeben möchte, um damit dem Kind die Möglichkeit zu geben, seine biologische Mutter/Eltern kennenlernen zu können.

Die durch die Autorinnen des vorliegenden Berichts telefonisch und per Mail befragten Mitarbeiter aus diversen Bundesländern bestätigen ähnliche Erfahrungen und bedauern, dass es für derartige Situationen keine konkrete und einheitliche Handlungsanleitung gibt und dass jedes Bundesland folglich unterschiedlich vorgeht. Die Vielfalt der im Kontext der anonymen Geburt aufkommenden Fragestellungen, mit denen sie konfrontiert werden, zeigt, wie komplex die Aufgabe ist.

So stellt sich beispielsweise die Frage, wie vorgegangen werden soll, wenn sich ein 8-jähriges Kind – unterstützt von den Adoptiveltern – an die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Wunsch wendet, seine leibliche Mutter kennenzulernen? Oder nach welchen Kriterien können die Mitarbeiter entscheiden, ob es für das Kind förderlich ist? Soll der Wunsch einer leiblichen Mutter erfüllt werden, die jenen Brief zurückerhalten möchte, den sie damals bei der anonymen Geburt für das Kind hinterlassen hat? Soll eine leibliche Mutter Informationen über den gesundheitlichen Zustand und den Tagesablauf des anonym geborenen Kindes erhalten, wenn sie das wünscht? Und wie kann dies erfolgen, ohne ihre Anonymität zu gefährden?

5. LÖSUNGSVORSCHLÄGE ODER MÖGLICHE OPTIMIERUNG DER MASSNAHME

5.1. Die Interessenabwägung

Kurz nach der Einführung des CNAOP musste der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Odièvre vs. Frankreich*, Beschwerde Nr. 42326/98 am 13. Februar 2003 darüber befinden, ob die aufgrund der in Frankreich

zugelassenen anonymen Geburt gegebene Unmöglichkeit, die Identität der natürlichen Eltern zu erfahren, den in Art. 8 EMRK garantierten Anspruch auf Achtung des Privatlebens verletze. Da die französischen Behörden der Beschwerdeführerin gewisse Informationen über ihre Geburt und ihre natürlichen Eltern gegeben hatten, ohne dabei die Identität der biologischen Eltern preiszugeben, entschied der Gerichtshof, dass die französische Regelung einen fairen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen erzielt habe und somit keine Verletzung von Art. 8 EMRK¹⁶ darstelle. In diesem Fall bestätigte also der Gerichtshof das bedingte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und die Wichtigkeit des Ermessensspielraumes nationaler Behörden in der Interessenabwägung. Zugleich billigte er grundsätzlich das Fortbestehen der anonymen Geburt.

Bei der Diskussion über eine mögliche Verbesserung der Durchführung der anonymen Geburt in Österreich ist die Frage der Interessenabwägung ein zentrales Thema. Im Jahr 2019 erreichen die ersten in Österreich anonym geborenen Kinder die Volljährigkeit. Was wird passieren, wenn sie, wie im oben zitierten Fall Odièvre, ihr Recht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention oder Art.8 EMRK wahrnehmen? Und was passiert, wenn abgebende Frauen ihre Anonymität aufheben möchten, unabhängig vom Adoptionsstatus des Kindes außerhalb der 6-monatigen Frist?

Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, klare Handlungsrichtlinien bzw. Abläufe für betroffene Ämter bzw. Anlaufstellen zu konzipieren. Nicht nur die Erfahrungen in Frankreich zeigen, dass der Wunsch nach einer Kontaktaufnahme von beiden Seiten (Mutter und Kind) geäußert wird, auch in Österreich berichten Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe über entsprechende Anfragen. Um folglich einen fairen, rechtlich abgesicherten Umgang mit der Thematik zu gewährleisten benötigt es entweder eine zentrale Stelle für beide Parteien oder klare Kriterien (best practice) für die Kinder- und Jugendhilfe.

5.2. Best practice für die Kinder- und Jugendhilfe

Es könnte sehr bald auf die zuständigen Mitarbeiter die Aufgabe zukommen, die Anfragen von jungen Erwachsenen bearbeiten zu müssen, die nach ihren biologischen Eltern suchen. Diese Aufgabe könnte für die Mitarbeiter schwierig werden, da sie über keine gesetzlichen Vorgaben verfügen, wie sie vorzugehen haben. Sie sind aber vorerst die einzigen potentiellen Mittelsmänner zwischen den anonym geborenen Kindern und den abgebenden Frauen. Wenn sich nun bei den anonym geborenen Kindern die Frage nach den biologischen Eltern stellt, können diese definitiv auf keine Informationen bezüglich der Geburtmütter zurückgreifen, weil diese Informationen bei den Jugendämtern nicht zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Geburt deponiert werden können.

¹⁶www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarats-organe/egmr/urteile/ausgewaehlte-urteile-egmr-odievre-frankreich

Die Jugendämter könnten – wie bereits im Rahmen der halb offenen Adoptionsform – als Koordinationsstelle für eine mögliche Kontaktabahnung zwischen den leiblichen Eltern und dem anonym geborenen Kind fungieren. Dafür brauchen sie eine konkrete, klare Beschreibung der Vorgehensweise, eine Art best practice, auf die sie sich verlassen können.

5.3. Eine zentrale Stelle wie in Frankreich

Die Alternative wäre die Schaffung einer zentralen Stelle, die Aufgaben wären klar definiert und kein Mitarbeiter wäre von einer rechtlichen Grauzone und möglichen Interessenskonflikten betroffen. Diese Stelle hätte ähnliche Aufgaben wie der CNAOP in Frankreich. In Zusammenarbeit mit den Bundesländern würde sie folgendes garantieren:

- Ein **einheitliches Vorgehen** bei der Erhebung, Weiterleitung und Aufhebung der Daten, die die Identität der Geburtseltern betreffen, aber u.a. auch nicht identifizierende Informationen über ihre Gesundheit.
- Die **Beratung und die Unterstützung** der Personen, die auf der Suche nach der eigenen Herkunft sind, der Geburtseltern, der von der Suche betroffenen Adoptivfamilien (sowohl bei einem potentiellen Kennenlernen als auch, wenn die Suche erfolglos bleibt) wie auch der Frauen, die anonym gebären möchten.
- **Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung** für die Situation abgebender Frauen.

Es wäre voraussichtlich mit drei bis vier Antragstellungen pro Jahr zu rechnen, da es in Österreich jährlich ca. 45 anonyme Geburten gibt und die Rate derer, die tatsächlich ihre biologischen Eltern suchen, erwartungsgemäß ca. 6,5% betragen würde, wenn man sich an Frankreich orientiert¹⁷. Eine ähnliche Infrastruktur wie in Frankreich wäre sehr aufwändig für die geringen Anzahl an Antragstellungen. Statt dessen könnte man das Bundesland Steiermark als Vorbild nehmen. Seit 2002 betreibt dort die Caritas die Kontaktstelle Anonyme Geburt. Information, Beratung und Begleitung werden Frauen, die eine anonyme Geburt in Erwägung ziehen, angeboten. Es wurden außerdem von den Spitälern klare Ablaufpläne erarbeitet, die vor allem von Hebammen und den Mitgliedern der Geburtenteams umgesetzt werden. Die diensthabenden Hebammen weisen auf die Möglichkeit hin, einen Brief zu schreiben, ein Infoblatt auszufüllen, und bieten ihrerseits an, anstelle der Mutter aber in ihrem Einverständnis, einen Brief für das Kind zu schreiben. Diese Ablaufpläne sollten erweitert werden. Diese Kontaktstelle könnte es für ganz Österreich geben (im Idealfall jeden Tag erreichbar), diese könnte in einer der bereits um die 400 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen integriert werden, die das Bundeskanzleramt fördert.

¹⁷ Jean-Pierre Bourély, secrétaire général des CNAOPs: „von den 150000 Menschen, die seit dem Jahr 1900 anonym geboren wurden, haben sich 10000 an den CNAOP gewandt“.

Für einheitliche Abläufe und juristische Absicherung dieser wären SOPs für jede Krankenanstalt festzulegen. Hebammen sind geeignete Ansprechpartnerinnen für die abgebenden Frauen. Alle Schritte, die vor der Geburt und bis zur Abgabe des Kindes gemacht werden müssen, könnten von einer Hebamme begleitet werden.

Alle Daten, Infos, Briefe an das Kind etc. könnten von den Hebammen an eine zentrale Stelle weitergeleitet werden, die die tatsächliche Suche nach den biologischen Eltern übernehmen kann, wenn Kinder (ab 14 Jahren) sich an sie wenden, um ihre Herkunft kennenzulernen. Ähnlich wie in Frankreich hätte die Mutter die Wahl zu entscheiden, ob ihre Anonymität aufgehoben wird oder nicht. Die Stelle müsste sehr gut vernetzt sein und über mehrere Kooperationspartner verfügen. Diese Stelle würde genauso Antragstellungen von abgebenden Müttern entgegennehmen, die ihre Anonymität aufheben wollen.

6. AUSBLICK

Man muss sich tatsächlich folgende Frage stellen: Wie sieht die Zukunft der Anonymität in Zeiten kommerzieller DNA-Analysen aus?¹⁸ Die Bestimmung der biologischen Abstammung wird von der Technik her immer präziser und mit der großen Anzahl an Teilnehmern in den DNA Datenbanken der verschiedenen Anbieter ist die Chance inzwischen relativ groß, entfernte Verwandte per DNA-Match zu finden. Damit kann per se eine absolute Anonymität heute gar nicht mehr zugesichert werden. Die Problematik, Eltern zu finden, die jedoch gar nicht gefunden werden möchten, ist eine weitere schwierige Herausforderung für adoptierte Kinder¹⁹.

Eine derartige Stelle müsste die Option von DNA-Analysen mitbedenken und auf die Problematik der Anonymität in Zeiten solcher technischen Möglichkeiten Rücksicht nehmen, sowohl im Rahmen der rechtlichen Beratung der anonym gebärenden Frau als auch der anonym geborenen Kinder. (Aufklärung über solche Möglichkeiten, Umgang mit dem Fall, dass das Kind seine biologische Mutter auf diesem Weg findet, sie aber nicht gefunden werden will).

Weder das Auffinden der leiblichen Eltern noch das Nichtauffinden sind für die anonym geborenen Kinder einfach zu bewältigen. Priorität muss deshalb auf der Unterstützung der Betroffenen liegen. Dazu gibt es aktuelle Studien unserer Forschungsgruppe²⁰.

Adressen:

¹⁸ www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/27073260

¹⁹ GEO Ausgabe Nr.12/2018

²⁰ [Jennifer Kernreiter „Anonyme Geburt: Psychosoziale Aspekte bei leiblichen Müttern, adoptierten Kindern und ihren Adoptivfamilien nach Anonymer Geburt oder Abgabe in einer Babyklappe](#)

anonymegeburt.at